Wittichenau

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 21 vom 07. November 2025

Fan-Kultur mit Vandalismus

An so manchen Dynamo-Aufkleber an Laternen und Verkehrsschildern haben wir uns ja mittlerweile gewöhnt. Auch das ist mehr ein Dummer-Jungen-Streich und hat überhaupt gar nichts mit einem echten Fußball-Fan zu tun.
Was allerdings am letzten Wochenende auf dem neuen Spielplatz am Stadtteich passierte, ist purer Vandalismus! Da wurde ein Schild nicht nur beklebt, sondern auch mit großer Kraftanstrengung aus den Ankern gerissen. Das Schild und die Pfosten müssen neu ersetzt werden – Geld, welches aus dem städtischen Haushalt kommt und sicher anderweitig sinnvoller verwendet werden könnte.

Wo immer auch diese Zerstörungswut herkommt – es ist kein gutes Aushängeschild für unsere Stadt und kann nicht toleriert werden.

Die Sachbeschädigung wird der Polizei angezeigt. Hinweise zum Tathergang können auch im Rathaus, Ordnungsamt gegeben werden.

Stadtverwaltung Wittichenau
Markt 1
02997 Wittichenau

Wittichenau, 30.10.2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

am Donnerstag, den 20.11.2025 um 18:10 Uhr,

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Rathaus - Zimmer 12, statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

TOP 1 Beschlussfassung zur Vergabe – Schachtsanierung im OT Maukendorf

TOP 2 Beschlussfassung zur Vergabe – Annahme einer Geldspende

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Meldung der Zählerstände von Gartenzählern sowie Brunnen- und Regenwasserzählern für die Abwassergebührenabrechnung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die ewag Kamenz wird – wie in jedem Jahr – alle Hauseigentümer auffordern, die Zählerstände der Trinkwasser-Hauptzähler für die Jahresabrechnung 2025 zu melden.
Die Stadtverwaltung bittet alle Hauseigentümer, diese Meldung an die ewag fristgerecht abzugeben, da die Stadt Wittichenau diese Zählerstände - hochgerechnet zum 31.12. - von der ewag für die Jahresabrechnung der Abwassergebühren übernimmt.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die zusätzlich zum Hauptzähler der ewag noch einen **privaten Wasserzähler** haben, der **für die Abwassergebührenabrechnung relevant** ist **(Garten-, Brunnen-, Regenwasserzähler u.ä.),** bitten wir um Ablesung dieses Zählerstandes zum Jahreswechsel und Meldung **bis spätestens 15.01.2026** an die Stadtverwaltung.
Bei Gartenzählern kann die Ablesung und Meldung auch ab sofort erfolgen.

Sie können diesen **Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums** telefonisch bei Frau Künze melden (☎ 755-36), faxen (70256), mailen (simone.kuenze@wittichenau.de) oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Wittichenau, 22.10.2025

Frank Krahl
Betriebsleiter des
Eigenbetriebs Abwasser

Hinweis zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Das Abfallamt des Landkreises weist darauf hin, dass die **Verbrennung pflanzlicher Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich verboten i**st. Eine Ausnahme besteht **nur mit ausdrücklicher Zulassung** durch die zuständige Abfallbehörde gemäß § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Pflanzliche Abfälle – wie etwa Garten- oder Grünschnitt – sind daher **grundsätzlich** - z.B. über die Biotonne - **dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen** und dürfen nicht verbrannt werden.

Annahmestelle für pflanzliche Abfälle im Gemeindegebiet:

VRD Verwertung und Recycling Dresden GmbH
Brischko 42, 02997 Wittichenau

Öffnungszeiten:
- Montag bis Freitag: 7:30 – 16:00 Uhr
- Samstag: 9:00 – 12:00 Uhr **(nur noch am 08.11.2025)**

Bioabfälle aus privaten Haushalten dürfen weiterhin **auf dem eigenen Grundstück kompostiert** werden.

Bitte nutzen Sie diese Entsorgungsmöglichkeiten und tragen Sie damit zum Umwelt- und Nachbarschaftsschutz bei.
Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben kann es zu ordnungsrechtlichen Konsequenzen kommen.

Für Rückfragen oder Anträge auf Ausnahmegenehmigung wenden Sie sich bitte an die zuständige Abfallbehörde.

Ihre Stadtverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung zur Klarstellungssatzung „Keula“ der Stadt Wittichenau

Bekanntmachung zur Klarstellungssatzung „Keula“ der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 02.07.2020 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 08.10.2025 die Klarstellungssatzung „Keula“ der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 02.10.2025 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau im „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Klarstellungssatzung „Keula“ der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 02.10.2025 kann ab dem 10.11.2025 während der Dienststunden in der
Stadtverwaltung Wittichenau
Markt 1
Bau-, Gewerbe- & Ordnungsamt, Zimmer 5
02997 Wittichenau
eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine dort aufgeführte beachtliche Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Wittichenau, 30.10.2025

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentlicher Hinweis

Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Das Landratsamt Bautzen muss über den Verkauf folgender Grundstücke entscheiden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG v. 28. Juli 1961; BGBl. I S.1091 ff. und BGBl. I. S. 855 vom 13.04.2006).

Es handelt sich um einen Vertrag mit folgendem Umfang:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	101/10	0,5202	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	101/11	0,7183	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	101/8	0,1567	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	101/9	0,0611	Landwirtschaftsfläche + 0,0046 ha Waldfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	123/1	0,2218	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	131/5	0,0413	Verkehrsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	131/6	0,4527	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	131/7	0,0670	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	131/8	0,7446	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	131/9	0,3537	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	165/5	0,5350	Waldfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	165/6	0,4575	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	22/10	0,0420	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	22/3	0,0279	Waldfläche (ca. 0,0247 ha)
Dubring Flur 1 (Gde. Wittichenau, Stadt)	54	0,3575	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	10/1	1,2746	Landwirtschaftsfläche + Waldfläche (ca. 0,4173 ha)
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	10/2	0,1352	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	10/3	0,1012	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	126	0,4750	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	132/1	0,0113	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	132/2	0,1987	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	145/1	0,0568	Landwirtschaftsfläche + Waldfläche (ca. 0,0074 ha)
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	145/2	0,1066	Unland
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	145/3	0,0836	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	155	0,2860	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	180/1	0,0829	Landwirtschaftsfläche + Waldfläche (ca. 0,0172 ha)
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	180/2	0,2381	Unland
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	180/3	0,8750	Landwirtschaftsfläche + Waldfläche (ca. 0,5618 ha)
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	19/1	0,0066	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	19/2	0,1874	Landwirtschaftsfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	199/1	0,1104	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	200	0,2648	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	229	0,2297	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	238	0,4900	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	268/1	0,1616	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	268/3	0,3730	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	306/1	0,0366	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	306/3	0,1458	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	316/1	0,0593	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	316/3	0,2058	Waldfläche
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	97/1	0,4366	Landwirtschaftsfläche + Waldfläche (ca. 0,1449 ha)
Dubring Flur 2 (Gde. Wittichenau, Stadt)	97/2	0,1134	Waldfläche

Anm.: Die Flurstücke sind teilweise bis 31.12.2029 verpachtet.

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Bautzen bis zum **03.11.2025** ihr Erwerbsinteresse schriftlich (unter Angabe des Aktenzeichens sowie des Nachweises ihrer Aufstockungsbedürftigkeit) zu bekunden und mitzuteilen, welchen verbindlichen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Jörg Jahnke
Sachgebietsleiter

Papiercontainer

der

Krabat-Grundschule
Standort: Parkplatz, Neudorfer Weg

November	**03.11.25 - 11.11.25**
Dezember	**01.12.25 - 09.12.25**

IMPRESSUM

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow
Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail:
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag
Wittichenauer Wochenblatt

Druck:
Lessingdruckerei Kamenz